GRUNDSCHULE KÖPPERN
Grundschule mit Eingangsstufe
Dreieichstraße 24
61381 Friedrichsdorf
Tel.: 06175/3123 – Fax: 06175/941608
E-Mail: Verwaltung@koe.hochtaunuskreis.net
www.grundschule-koeppern.de

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gem. § 69 Abs. 3
Hessisches Schulgesetz

①

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefonnummer für Rückfragen	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: _____	**Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!**
Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggfs. Bescheinigung beifügen):	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Friedrichsdorf, den _____ _____
Datum Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

②

Stellungnahme oder ggfs. Entscheidung der Klassenleitung (s. § 3 Abs. 2 VOGSV)

Die Beurlaubung wird ❑ befürwortet
❑ nicht befürwortet, weil _____

_____

Der Antrag auf Beurlaubung wird ❑ genehmigt
❑ nicht genehmigt, weil _____

_____

Friedrichsdorf, den _____ _____
Datum Unterschrift d. Klassenleitung

③

Ggfs. Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird ❑ genehmigt
❑ zeitlich beschränkt genehmigt: von _____ bis _____
❑ abgelehnt. Ein entsprechender Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung folgt.

Friedrichsdorf, den _____ _____
Datum Unterschrift d. Schulleitung

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

---

§ 56 Abs. 1 HessSchG: „Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (…) haben."

§ 67 Abs. 1 S. 1 HessSchG: „Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen."

§ 69 Abs. 3 HessSchG: „Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung."

§ 181 Abs. 1 Nr. 2 HessSchG: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht, die Schulpflichtigen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Unterrichtsveranstaltungen anzuhalten und sie bei der zuständigen Schule an- und abzumelden oder zur Schulanmeldung vorzustellen (§ 67 Abs. 1), verletzt."
§ 181 Abs. 4 HessSchG: „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden."

§ 3 Abs. 1 VOGSV Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern, (…) aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet (…).
Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung folgt, unterrichtsfrei. Fällt die Konfirmation, Firmung oder Erstkommunion auf einen Feiertag, haben die Schülerinnen und Schüler am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. **Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler (…) vorher zu informieren**.

§ 3 Abs. 2 VOGSV (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses): „**Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern (…) vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter (…) Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen**."